

Beweiswürdigung in der Staatsanwaltsklausur

Die Beweiswürdigung und dessen gelungene Darstellung in der Klausur bereiten vielen Examenskandidaten erfahrungsgemäß große Schwierigkeiten. Der folgende Beitrag fasst das Wichtigste zu diesem Thema zusammen.

1.) Die Beweiswürdigung

Fast in jeder Strafrechtsklausur werden Sie irgendwann an den Punkt stoßen, an dem eine Beweiswürdigung erforderlich wird. Unterschätzen Sie deren Bedeutung niemals. Jeder Prüfer wird es als selbstverständlich voraussetzen, dass Sie den Gutachtenstil sicher beherrschen und auch die materielle Rechtslage in den Griff bekommen. Denn das ist es schließlich, was Sie über Jahre im Studium gelernt haben. Dagegen stellt der Umgang mit einem streitigen Sachverhalt ein wirklich neues Element dar, dessen sicheres Beherrschen Sie nachweisen sollen.

Bevor ich im Einzelnen auf die Darstellung der Beweiswürdigung eingehe, müssen Sie sich zunächst einige Grundregeln einprägen.

Regel 1:

Eine Beweiswürdigung darf nur an dem Tatbestandsmerkmal erfolgen, für dessen Verwirklichung diese von Bedeutung ist.

Keinesfalls dürfen Sie die Beweiswürdigung vor die Klammer ziehen. Das heißt, Sie dürfen die Beweiswürdigung nicht etwa dem objektiven Tatbestand voranstellen, um so losgelöst von konkreten Tatbestandsmerkmalen zunächst einmal den beweisbaren Sachverhalt zu klären. Schon häufig habe ich in Klausuren folgende Sätze gelesen: „*Der Beschuldigte könnte sich eines Diebstahls nach § 242 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er Dann müsste er Täter sein. Das ist zweifelhaft, weil er bestritten hat*“ Ob der Beschuldigte Täter eines Diebstahls ist, werden Sie auch nach der Beweiswürdigung nicht wissen, denn dann haben Sie immer noch kein einziges Tatbestandsmerkmal geprüft. Im Übrigen ist zu diesem Zeitpunkt doch noch gar nicht absehbar, auf welches Verhalten des Angeklagten es für die Tatbestandsverwirklichung überhaupt ankommt.

Formulierungsbeispiel:

Der Beschuldigte könnte sich eines Diebstahls nach § 242 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er... .

*Bei der Schnapsflasche handelte es sich um eine für den Beschuldigten fremde bewegliche Sache. Diese müsste er weggenommen haben. Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen ... Gewahrsams. Gewahrsam ist die von einem Herrschaftswillen getragene tatsächliche Herrschaftsmacht. Nach allgemeiner Ansicht liegt eine Wegnahme auch dann schon vor, wenn der Beschuldigte sich zwar noch in den Räumen des letzten Gewahrsamsinhabers befindet, die Sache aber bereits in die körpereigene Gewahrsamssphäre... . **Der Beschuldigte hat allerdings bestritten**, die Schnapsflasche in seine Jacke gesteckt zu haben,*

Regel 2:

Das Ergebnis der Beweiswürdigung soll nicht Ihre sichere Überzeugung sein. Ihre Aufgabe ist lediglich, die **hinreichende Wahrscheinlichkeit** eines bestimmten Sachverhalts festzustellen. Diese ist für die Anklageerhebung ausreichend.

Der Zweifelsgrundsatz gilt im Ermittlungsverfahren deshalb nur sehr eingeschränkt.

Sie dürfen an den Grad der Überzeugungsbildung keine zu hohen Anforderungen stellen. Der Staatsanwalt hat im Ermittlungsverfahren eine **Prognoseentscheidung** zu treffen, die sich daran zu orientieren hat, ob mit **den vorhandenen Beweismitteln eine Verurteilung des Beschuldigten hinreichend wahrscheinlich** sein wird. Das wird von vielen Kandidaten leider verkannt.

Regel 3:

Verwenden Sie die richtigen Begriffe!

Glaubhaft oder **unglaubhaft** kann nur eine Einlassung oder Aussage sein, während ein Zeuge oder ein Angeklagter **glaubwürdig** oder **unglaubwürdig** sein können.

Ein Angeklagter wird sich im Zweifel zur Sache **einlassen**, er kann **gestehen**, Tatsachen **einräumen** oder **bestreiten** und **vorgeben**.

Zeugen **sagen aus**, **bekunden** oder **schildern**.

In diesem Zusammenhang ein weiterer Hinweis: Es ist eine stilistische Unart, an Stelle der möglichen Aktivform die Passivform zu benutzen. Es darf nicht heißen: „*Von dem Zeugen ist eine Aussage getätigt worden.*“ Denn tatsächlich **hat er ausgesagt**.

Sprachlich ungeschickt ist es, den Beschuldigten im Rahmen der Beweiswürdigung bereits als **Täter** zu bezeichnen, wenn Sie nach der Beweiswürdigung noch weitere Tatbestandsmerkmale zu prüfen haben. Sind Sie beim Betrugstatbestand gerade bei der Täuschung angekommen und wollen Sie nun prüfen, ob der Beschuldigte auch der Täuschende war, dann darf es nicht heißen: „*Fraglich ist, ob D als Täter feststeht.*“ Das mag zwar wirklich fraglich sein, nur werden Sie das allein durch die Beweiswürdigung nicht beantworten können, denn danach sind im Zweifel noch weitere Tatbestandsmerkmale zu prüfen. Noch schlimmer wird es, wenn ein Kandidat dann am Ende dieser Beweiswürdigung auch noch zu dem Ergebnis kommt: „*Damit steht D als Täter fest.*“

Regel 4:

Die Wiedergabe des Inhalts von Einlassungen und Aussagen erfolgt grundsätzlich im Konjunktiv.

Wollen Sie den Inhalt einer Einlassung oder Aussage darstellen, muss dies im **Konjunktiv** geschehen. Benutzen Sie den Indikativ, vermittelt das den Eindruck, als ginge es Ihnen um eine bereits feststehende Tatsache. Diesen Eindruck müssen Sie vermeiden, weil ja erst die nachfolgende Würdigung zu diesem Ergebnis führen kann. Zudem werden Sie sich durch das Verwenden des Konjunktivs nicht aus den Augen verlieren, dass die Einlassung oder Aussage keineswegs als

inhaltlich richtig feststeht, sondern noch zu würdigen ist. Denn an den Satz im Konjunktiv muss sich stets die Feststellung anschließen: „Das ist un-/glaubhaft“.

Sprachlich unrichtig ist der folgende Satz: „*Nach der Aussage des Zeugen hat der Beschuldigte ihm in das Gesicht geschlagen.*“ Richtig muss es heißen:

Formulierungsbeispiel:

Der Zeuge hat bekundet, er sei von dem Beschuldigten in das Gesicht geschlagen worden. Diese Aussage ist glaubhaft, ...

Unrichtig ist auch das: „*Der Beschuldigte sagt aus, dass er die Flasche nicht eingesteckt hat.*“ Richtig heißt es:

Formulierungsbeispiel:

Der Beschuldigte hat sich dahin eingelassen, er habe die Flasche nicht eingesteckt.

Auch die folgenden Formulierungen wären nicht zu beanstanden:

Formulierungsbeispiel:

Der Beschuldigte hat sich dahin eingelassen, die Flasche nicht eingesteckt zu haben.

oder

Der Beschuldigte hat bestritten, die Flasche eingesteckt zu haben.

oder

Der Beschuldigte hat die Vorwürfe bestritten. Er will die Flasche nicht eingesteckt haben.

Regel 5:

Hüten Sie sich bei der Würdigung von Einlassungen und Aussagen vor Leerformeln.

Schildert ein Zeuge, er habe gesehen, wie der Beschuldigte die Flasche eingesteckt habe, wird es kaum einen Leser Ihrer Klausur überzeugen, wenn Sie dem Zeugen glauben wollen, weil diese Aussage „*frei von Widersprüchen und in sich schlüssig*“ sei. Dass mag zwar richtig sein, aussagekräftig wird das aber nur bei komplexen und umfangreichen Aussagen sein.

Regel 6:

Die Wiedergabe von Aussageinhalten ersetzt keine Beweiswürdigung.

Ihre Aufgabe bei der Beweiswürdigung besteht nicht darin, die Inhalte von Einlassungen und Aussagen umfangreich wiederzugeben, sondern diese zu einander und zu anderen Umständen in Beziehung zu setzen. Sie haben also die Frage zu beantworten, ob eine Einlassung oder Aussage durch andere Einlassungen oder Aussagen sowie andere Umstände gestützt oder widerlegt wird.

Regel 7:

Die eigentliche Beweiswürdigung erfolgt im Urteilsstil

Im Rahmen der Beweiswürdigung begründen Sie Ihre „Überzeugung“. Greifen Sie deshalb auf den Urteilsstil zurück.

Keinesfalls dürfen Sie die Beweiswürdigung damit einleiten, dass eine bestimmte Aussage glaubhaft sei und im Anschluss an diese Feststellung sofort wieder Zweifel an deren Richtigkeit äußern. Das ist unlogisch.

2.) Erforderlichkeit der Beweiswürdigung

Eine Beweiswürdigung ist immer dann erforderlich, wenn es um **erhebliche** Tatsachen geht, die von dem Beschuldigten – sei es einfach, sei es qualifiziert – bestritten werden oder zu denen er sich nicht eingelassen hat. In seltenen Fällen kann auch ein Geständnis des Beschuldigten zu würdigen sein.

Von der eigentlichen Beweiswürdigung sind die Fälle zu unterscheiden, in denen Sie dem Korrektor mitteilen sollten, auf welche Erkenntnisquelle Sie sich stützen, wenn Sie Tatsachen ohne weiteres als erwiesen ansehen und dem weiteren Gutachten zu Grunde legen wollen. Mit anderen Worten:

Dem Leser ist mitzuteilen, mit welchen Beweismitteln Sie den als feststehend behandelten Sachverhalt in der Hauptverhandlung nachweisen wollen.

Formulierungsbeispiel:

Die Höhe des Schadens ergibt sich aus dem nachvollziehbaren schriftlichen Gutachten des Sachverständigen M.

Ob der Sachverständige sein Gutachten persönlich und mündlich zu erstatten hat oder ob sein schriftliches Gutachten verlesen werden kann, sollten Sie besser im B-Gutachten erörtern.

Ein Kardinalfehler in sehr vielen Klausuren ist die **allzu kritiklose Übernahme der Beschuldigteneinlassungen**. Während den meisten Kandidaten klar ist, dass eine Beweiswürdigung erforderlich wird, wenn der Beschuldigte eine Tat insgesamt bestreitet, wird dies bei teilbestreitenden Einlassungen, die nicht auf den ersten Blick erkennbar im Gegensatz zu anderen Beweisergebnissen stehen, häufig übersehen. Hüten Sie sich davor!

Ein Beispiel: Der Angeklagte findet verlorene Ausweispapiere eines anderen, der ihm täuschend ähnlich sieht, und steckt diese ein. Wochen später weist er sich mit diesen Papieren anlässlich einer Polizeikontrolle nach einer Trunkenheitsfahrt aus. Seine Einlassung, er habe vergessen, die Papiere – wie beabsichtigt – zurückzugeben, wird ungeprüft übernommen. Dabei ist bei genauem Hinsehen völlig klar, dass an der Richtigkeit dieser Einlassung Zweifel angebracht sind. Die Ähnlichkeit, der Umstand, dass die Papiere nicht zurückgegeben wurden und deren Vorlage bei der Kontrolle lassen es nahe liegend erscheinen, dass der Beschuldigte die Papiere nur zu diesem Zweck eingesteckt hat.

Gleichgültig, ob Sie am Ende tatsächlich zu diesem Ergebnis kommen oder die Einlassung des Beschuldigten trotzdem als unwiderlegbar ansehen, muss das erörtert werden.

Weiter im Beispiel: Aufgrund der Vorlage der falschen Papiere wird gegen deren tatsächlichen Inhaber ein Strafverfahren durchgeführt. Der Beschuldigte lässt sich dahin ein, er habe ein derartiges Verfahren nicht gewollt und zudem darauf vertraut, dass der Schwindel auffliegen würde, weil die Polizeibeamten den vermeintlichen Täter nicht wiedererkennen würden. Auch diese Einlassung wurde durchweg ungeprüft übernommen.

Dabei ist seine Einlassung schon deshalb unglaublich, weil die Durchführung des Verfahrens gegen den Inhaber der Papiere die zwingende Folge des Verhaltens des Beschuldigten war und zum Erreichen seines Zieles auch gewollt sein musste. Wie soll der Beschuldigte darauf vertraut haben können, der Schwindel werde bei einer späteren Gegenüberstellung auffliegen, wenn es ihm aufgrund der Ähnlichkeit mit dem Inhaber der Papiere gelungen war, die Polizeibeamten schon im Rahmen der Kontrolle zu täuschen. Auch das muss erörtert werden.

Sie dürfen es sich auch nicht leicht machen und eine Beweiswürdigung dadurch umgehen, dass Sie die Glaubhaftigkeit einer Einlassung offen lassen, weil der Beschuldigte sich auf der Basis seiner Einlassung ebenfalls strafbar gemacht hätte. Auf diese Argumentation darf keine Anklage und keine Verurteilung gestützt werden. Im Strafverfahren steht die Wahrheitsermittlung im Vordergrund, der Anklageerhebung darf keine erkennbar falsche Einlassung zu Grunde gelegt werden.

3.) Darstellung der Beweiswürdigung

Im Rahmen der Beweiswürdigung können Sie von vier Grundkonstellationen ausgehen:

- ⇒ Gestehen,
- ⇒ Schweigen,
- ⇒ Bestreiten,
- ⇒ Teilbestreiten.

a.) Der Beschuldigte gesteht

Diese Konstellation ist einfach zu bewältigen. Denn selten gibt es Anlass, an der Richtigkeit eines Geständnisses zu zweifeln. Damit besteht auch kein Anlass, sich mit dessen Glaubhaftigkeit auseinanderzusetzen. Sie können den eingeräumten Sachverhalt ohne weiteres zu Grunde legen, sollten aber nicht vergessen, den Leser gegebenenfalls darauf hinzuweisen, welche Erkenntnisse auf dem Geständnis des Beschuldigten beruhen. Dabei sollten sie nicht formelhaft den Hinweis auf dessen Glaubhaftigkeit wiederholen.

Formulierungsbeispiel:

Der Beschuldigte hat in seiner polizeilichen Vernehmung gestanden, die Flasche in seine Jacke gesteckt zu haben. Es gibt keinen Anlass, an der Richtigkeit seiner geständigen Einlassung zu zweifeln.

Sollte der Sachverhalt tatsächlich einmal Hinweise enthalten, die Zweifel an der Richtigkeit eines Geständnisses begründen könnten, sollten Sie Ihre Überlegungen wie folgt einleiten:

Formulierungsbeispiel:

Der Beschuldigte hat eingeräumt, Diese geständige Einlassung ist glaubhaft, denn es wird durch die Aussage des Zeugen H. bestätigt, der bekundet hat, Zwar hat der Zeuge V... angegeben, Das ändert jedoch an der Glaubhaftigkeit des Geständnisses nichts, denn... .

oder

Zwar hat der Beschuldigte eingeräumt, Angesichts der Aussage des Zeugen B... erscheint es aber zweifelhaft, ob der Beschuldigte tatsächlich... . Der Zeuge hat in seiner polizeilichen Vernehmung geschildert, Das ist glaubhaft, weil ...

b.) Der Beschuldigte lässt sich nicht ein

Dass ein Beschuldigter von seinem Schweigerecht Gebrauch macht, wird in Klausursachverhalten eher selten geschehen. Auf den ersten Blick wird Ihnen diese Konstellation sehr einfach erscheinen, weil Sie sich nicht mit einer zu widerlegenden Einlassung auseinandersetzen müssen. Doch Vorsicht, lassen Sie sich nicht zu oberflächlichem Arbeiten verleiten. Die Beweise müssen genau so sorgfältig wie im Fall eines bestreitenden Beschuldigten gewürdigt werden. Der Klausurverfasser erwartet von Ihnen eine echte Leistung. Anderenfalls hätte er nämlich ohne weiteres ein kurzes Vernehmungsprotokoll, in dem der Beschuldigte alle Vorwürfe einräumt, in den Klausursachverhalt stellen können.

Formulierungsbeispiel:

Fraglich ist, ob der Beschuldigte auf den Geschädigten eingeschlagen hat. Der Beschuldigte hat sich nicht zur Sache eingelassen. Er wird jedoch durch die Aussage des Geschädigten überführt werden. Dieser hat bekundet, Diese Aussage ist glaubhaft, weil sie mit der Aussage des Zeugen M... übereinstimmt, der geschildert hat Im Übrigen erklärt die Aussage des Geschädigten die Verletzungen, die dieser nach dem ärztlichen Attest des ... am 12. 3. 1999 hatte. Das Attest kann in der Hauptverhandlung gemäß § 256 StPO verlesen werden.

Achtung: Auf gar keinen Fall sollten Sie sich bei einem schweigenden Beschuldigten mit den Grundlagen seines Schweigerechts auseinandersetzen. Das wäre anfängerhaft!

c.) Der Beschuldigte bestreitet

Auf diese Konstellation werden Sie sehr häufig stoßen. Weil eine Beweiswürdigung nur am konkreten Tatbestandsmerkmal erfolgen darf und sich damit immer nur auf einzelne bestrittene Tatsachen bezieht, werden Sie immer wieder Beweise würdigen müssen. Denken Sie daran, dass mit dem Widerlegen einer Einlassung des Beschuldigten nicht automatisch die zur Erfüllung eines Tatbestandsmerkmals erforderlichen Tatsachen bewiesen sind.

Als Ergebnis der Beweiswürdigung müssen Sie sich auf **einen bestimmten** Sachverhalt festlegen. Wenn sich der hinreichende Tatverdacht sowohl aufgrund eines vom Beschuldigten geschilderten Sachverhalts als auch eines von einem Zeugen geschilderten anderen Sachverhalts ergibt, müssen Sie deshalb entscheiden, wem Sie glauben wollen. Sie dürfen sich nicht auf die Feststellung beschränken, schon nach der Einlassung des Beschuldigten bestehe ein hinreichender Tatverdacht.

Denn dann hätten Sie keinen bestimmten Sachverhalt ermittelt, den Sie der Anklage zu Grunde legen könnten. Von einer derartigen Tatsachenalternativität dürften Sie nur im Rahmen einer unechten Wahlfeststellung ausgehen, wenn der wahre Sachverhalt nicht zu ermitteln ist. Auch das erfordert aber einen Versuch der Wahrheitsermittlung im Rahmen der Beweiswürdigung.

Schreiben Sie die Beweiswürdigung auf keinen Fall nieder, bevor Sie diese nicht gedanklich durchgespielt und strukturiert haben.

Anderenfalls läuft Ihre Darstellung nämlich Gefahr, chaotisch und für den Leser nicht mehr nachvollziehbar zu werden.

Ihre Vorüberlegungen können zu zwei verschiedenen Ergebnissen führen:

- ⇒ Sie legen die Einlassung des Beschuldigten Ihrem Gutachten zu Grunde,
 - weil Sie diese nicht widerlegen können,
 - weil Sie diese glauben.
- ⇒ Sie glauben diese nicht.

Mit Bedacht ist im ersten Obersatz nicht davon die Rede, dass Sie dem Beschuldigten *glauben*. Natürlich können Sie zu diesem Ergebnis kommen, nur müssen Sie zuvor sehr sorgfältig unterscheiden. Denn nicht immer legen Sie die Einlassung eines Beschuldigten deshalb Ihrem weiteren Gutachten zu Grunde, weil Sie dieser Glauben schenken. Zum selben Ergebnis können Sie nämlich auch kommen, wenn Sie zwar Zweifel an der Richtigkeit der Einlassung haben, diese aber nicht widerlegen können. Das wird in Klausuren häufig nicht sauber genug herausgearbeitet. Für den Praktiker ist deshalb oft überraschend zu lesen, was die Kandidaten den Beschuldigten alles glauben. Auf die *Unwiderlegbarkeit* einer Einlassung wird eine Beweiswürdigung meist hinauslaufen, wenn diese weder eindeutig widerlegt noch bestätigt wird und allenfalls vage Anhaltspunkte für deren Richtigkeit sprechen.

Beispiel: Bricht der Beschuldigte ein Auto auf und behauptet nach seiner späteren Festnahme, er habe es später zurückbringen wollen, so ist das im Zweifel nicht glaubhaft. Behauptet er zudem, das Fahrzeug vorübergehend benötigt zu haben, um einen Streit mit seiner in einem anderen Ort wohnenden Freundin beizulegen und bekunden Polizeibeamte, er sei vor seiner Festnahme in Richtung auf den Tatort gefahren, so wird man weiterhin Zweifel an der Richtigkeit seiner Einlassung haben, diese aber wohl nicht widerlegen können. Es könnte dann im Gutachten nach Erörterung der Zueignungsproblematik heißen:

Formulierungsbeispiel:

*Der Beschuldigte hat sich dahin eingelassen, er habe das Fahrzeug in B... nur deshalb an sich gebracht, weil er nach einem Streit zu seiner Freundin in M... habe fahren wollen, um sich wieder mit ihr zu vertragen. Er habe das Fahrzeug anschließend zurückbringen wollen. Auch wenn Zweifel an der Richtigkeit dieser Einlassung bestehen, weil der Beschuldigte das Fahrzeug aufgebrochen hat und bei seiner Rückkehr an den Tatort mit seiner Entdeckung oder gar Festnahme rechnen musste, wird sie **letztlich nicht zu widerlegen** sein, zumal die ermittelnden Polizeibeamten bekundet haben, dass er mit dem Fahrzeug aus M... kommend in Fahrtrichtung B... gefahren sei.*

Ist die bestreitende Einlassung des Beschuldigten wirklich glaubhaft, dann müssen Sie das im Gutachten zum Ausdruck bringen.

Formulierungsbeispiel:

Die Einlassung des Beschuldigten, er sei zur Tatzeit nicht Fahrer des Fahrzeugs gewesen, ist glaubhaft. Denn der unbeteiligte Zeuge, dessen Aussage keinen Anlass zu Zweifeln an deren Richtigkeit gibt, hat bekundet, das Fahrzeug sei von einer Frau geführt worden.

Sehr häufig werden Sie in Klausuren jedoch bestreitende Einlassungen des Beschuldigten widerlegen können und müssen. Beschränken Sie sich dabei nicht auf die Gegenüberstellung von Einlassungen und Zeugenaussagen. Das gesamte Ermittlungsergebnis kann und muss gegebenenfalls in die Beweiswürdigung einfließen. Der Inhalt von Urkunden und Sachverständigengutachten wird oftmals große Bedeutung haben. Auch einfache Auskünfte von Polizeibeamten und Zeugen, der Inhalt von Ermittlungsberichten und Vermerken, selbst Hinweise aus dem Bearbeitervermerk müssen gegebenenfalls berücksichtigt werden. Einlassungen und Aussagen sind auf deren Plausibilität abzuklopfen. **Wichtig im Rahmen der Beweiswürdigung ist auch die Frage nach möglichen Motiven des Beschuldigten für die Tat und eines Zeugen für ein bestimmtes Aussageverhalten.** Dagegen spielen persönliche Eindrücke von Beschuldigten und Zeugen in der Klausur naturgemäß keine Rolle. Eher selten werden Sie deshalb Gelegenheit haben, Ihre im Referendariat erworbenen Kenntnisse der Aussagepsychologie anzuwenden.

Formulierungsbeispiel:

Der Beschuldigte hat zwar bestritten, das Fahrzeug geführt zu haben. Er wird jedoch durch die Aussage des Zeugen ... überführt werden. Der Zeuge hat bekundet Diese Aussage ist glaubhaft. Der Zeuge hatte kein erkennbares Motiv Im Übrigen wird die Aussage durch die Angaben des Zeugen ... gestützt. Dagegen hatte der Beschuldigte durchaus ein Motiv,

Keinesfalls dürfen Sie sich auf die schlichte Feststellung beschränken, es stehe „**Aussage gegen Aussage**“, ein hinreichender Tatverdacht liege deshalb nicht vor. Das ist keine Beweiswürdigung!

d.) Der Beschuldigte gesteht und bestreitet teilweise

Für diese Konstellation kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden, weil es weder für den gestehenden noch für den bestreitenden Teil der Einlassung Besonderheiten zu beachten gibt.

Formulierungsbeispiel:

Der Beschuldigte hat glaubhaft eingeräumt, ... zu haben. Soweit er sich dahin eingelassen hat, er habe ..., ist dies unglaubhaft. Denn die Zeugen haben übereinstimmend und deshalb glaubhaft bekundet,

Möglicherweise können Sie allerletzte verbleibende Zweifel am Ende nicht ausräumen. Das steht der Annahme des hinreichenden Verdachts und damit der Anklageerhebung jedoch nicht entgegen, weil die sichere Überzeugung nur zur Verurteilung erforderlich ist. Sätze, wie „Das Ausräumen letzter Zweifel muss der Hauptverhandlung vorbehalten bleiben“, haben im Gutachten jedoch nichts zu suchen.

4.) Die Beweismittel

Die klassischen Beweismittel im Strafverfahren sind **Sachverständige, Augenschein, Urkunden und Zeugen** („S A U Z“). Natürlich gehört auch die Einlassung des Beschuldigten im weiteren Sinne zu den Beweismitteln.

a.) Zeugen

Häufigstes Beweismittel in Ihren Klausuren wird der Zeuge sein.

Beachten Sie im Rahmen der Beweiswürdigung immer, dass sich aus § 250 StPO ergebende „**Unmittelbarkeitsprinzip**.“

Beruhet der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese zu vernehmen.

Keinesfalls dürfen Sie die Reichweite dieses Grundsatzes überdehnen. Denn der Unmittelbarkeitsgrundsatz bedeutet lediglich den **Vorrang des Personalbeweises vor dem Urkundsbeweis**. Der Zeuge, der eine Beobachtung gemacht hat, ist also im Zweifel zu vernehmen. Diese Vernehmung darf, soweit sich nicht ausnahmsweise aus den §§ 251 StPO etwas anderes ergibt, nicht durch Verlesung eines Vernehmungsprotokolls oder einer schriftlichen Erklärung des Zeugen ersetzt werden. **Ein weitergehender Grundsatz, nach dem immer das sachnächste Beweismittel benutzt werden müsste, lässt sich nach h.M. aus § 250 StPO nicht ableiten¹**. Zeugen vom Hörensagen dürfen also vernommen werden, wenn die von ihnen wahrgenommenen Äußerungen als Indiz für die Richtigkeit der ihnen mitgeteilten Tatsachen dienen sollen².

In der Staatsanwaltsklausur erwachsen daraus keine besonderen Probleme. Sie sollten sich an der Aufklärungspflicht des Gerichts orientieren, die regelmäßig die Vernehmung des sachnächsten Beweismittels gebieten wird. Andererseits sollten Sie nie aus den Augen verlieren, dass Sie für die Anklageerhebung nur einen hinreichenden Verdacht benötigen. Greifen Sie also, soweit das möglich ist, auf das sachnächste Beweismittel zurück. Ist der Zeuge noch nicht als solcher vernommen worden, sondern liegen Ihnen nur Vermerke eines Polizeibeamten über formlose Zeugenbefragungen oder schriftliche Angaben eines Zeugen vor, würdigen Sie diese, als sei der Zeuge vernommen worden und benennen Sie den Zeugen anschließend in der Anklage.

Zum Schluss sei auf einen häufigen, leicht vermeidbaren Fehler hingewiesen: Schildert ein Zeuge seine Beobachtung eines Geschehens und gibt er dabei seiner Überzeugung Ausdruck, der Täter habe vorsätzlich oder absichtlich gehandelt, so dürfen Sie das dem weiteren Gutachten nicht einfach als Tatsache zu Grunde legen. Es darf nicht heißen: „*Nach der Aussage des Zeugen hat der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt.*“ Denn tatsächlich handelt es sich nicht um eine Wahrnehmung, sondern nur um einen Schluss des Zeugen. Ob aufgrund der Beobachtungen des Zeugen dieser

¹ Meyer-Goßner § 250 Rn 1-4

² BGHSt 1, 373

Schluss gerechtfertigt ist, haben nur Sie selbst zu beurteilen. Das ist ein wesentlicher Teil der Aufgabe, die Sie im Rahmen der Beweiswürdigung zu leisten haben.

In der Beweiswürdigung sind nur Wahrnehmungen eines Zeugen von Bedeutung; was dieser vermutet oder welche Rückschlüsse er zieht, spielt keine Rolle!

b.) Sachverständige

Die Würdigung von Sachverständigengutachten wird in den Klausuren eine eher untergeordnete Rolle spielen. Soweit die Sachverhalte sachverständige Äußerungen enthalten, werden Sie diese ohne weiteres Ihrem Gutachten zu Grunde legen können. Für eine Würdigung wird kaum je Raum sein. Am häufigsten werden Sie es mit Sachverständigengutachten zu tun haben, wenn es um die Berechnung der Tzeit-BAK auf der Basis von Trinkmengenangaben des Beschuldigten oder eines Zeugen geht. Schriftliche Gutachten dazu werden die Sachverhalte nur selten enthalten. Oft werden Sachverhalte Vermerke der ermittelnden Polizeibeamten über gutachterliche Äußerungen eines Sachverständigen enthalten. Sie können dann davon ausgehen, dass der Sachverständige ein entsprechendes Gutachten in der Hauptverhandlung erstatten wird. Dann ist natürlich auch nichts zu würdigen.

Vergessen Sie nicht, dass Behördengutachten und insbesondere BAK-Gutachten gemäß § 256 StPO durch Verlesung eingeführt werden können.

Weil Sie im Rahmen der Beweiswürdigung Ihre Erkenntnisquelle immer einem bestimmten Beweismitteltyp zuordnen müssen, kann im Einzelfall die Abgrenzung zwischen Sachverständigen- und Zeugenbeweis Bedeutung erlangen. Zur Sachverständigentätigkeit gehört nicht nur die Vermittlung der Rückschlüsse, die der Sachverständige zieht, sondern auch die Vermittlung der so genannten „**Befundtatsachen**“, die der Sachverständige für das Gutachten **aufgrund seiner Sachkunde** festgestellt hat. Demgegenüber berichtet der Sachverständige über so genannte „**Zusatztatsachen**“ und Zufallsbeobachtungen **als Zeuge**. Zusatztatsachen sind Anknüpfungstatsachen, zu deren Ermittlung der Sachverständige **ohne Sachkunde** in der Lage ist. Typischer Fall ist der Inhalt eines Geständnisses, das der Beschuldigte gegenüber dem Sachverständigen abgelegt hat und über dessen Inhalt der Sachverständige als Zeuge vernommen werden muss.

c.) Urkunden

Beim Urkundenbeweis müssen Sie auf die Abgrenzung zum Augenscheinsbeweis achten, auf die im Zusammenhang mit den in der Anklage zu benennenden Beweismitteln noch eingegangen wird. Zunächst nur so viel:

Die Verlesung von Urkunden dient der Ermittlung des gedanklichen Inhalts eines Schriftstückes.

Eine Urkunde kann auch Gegenstand des Augenscheinsbeweises sein, wenn es nicht auf ihren Inhalt, sondern auf ihr Vorhandensein und ihre Beschaffenheit ankommt.

d.) Augenschein

Der Augenscheinsbeweis wird Ihnen im Rahmen der Beweiswürdigung keinerlei Probleme bereiten.

e.) Einlassung des Beschuldigten

Selbstverständlich habe Sie auch die Einlassung des Beschuldigten zu würdigen, die sowohl im Verfahren gegen ihn selbst als auch gegen Mitbeschuldigte eine Rolle spielen kann.

Wollen Sie die Einlassung eines Beschuldigten gegen einen Mitbeschuldigten verwerten, müssen Sie zeigen, dass Sie sich des regelmäßig **geringeren Beweiswerts** einer derartigen belastenden Aussage bewusst sind. Manch Beschuldigter neigt nun einmal dazu, sich zu Lasten eines anderen Beschuldigten eine Strafmilderung verdienen zu wollen, auch wenn das auf Kosten der Wahrheit geht. Auf jeden Fall sollte in Ihrem Gutachten das Stichwort **Beweiswert** fallen.

Denken Sie immer daran, dass den Beschuldigten keine Pflicht zur aktiven Mitwirkung im Strafverfahren trifft. Schweigt ein Beschuldigter etwa und macht von einer nahe liegenden Entlastungsmöglichkeit keinen Gebrauch, darf das in die Beweiswürdigung nicht zu seinen Lasten einfließen. Hat er sich dagegen teilweise eingelassen, sieht das schon ganz anders aus. Beruft sich der Beschuldigte darauf im Besitz entlastender Beweismittel zu sein, die er dann nicht vorlegt oder beruft er sich zur Untermauerung seiner Einlassung auf Zeugen, deren Namen er dann verschweigt, dürfen aus diesem Verhalten für ihn nachteilige Schlüsse gezogen werden.

Weitere Ausführungen zu Beweisfragen und anderen Klausurproblemen, die immer wieder in Staatsanwaltsklausuren auftauchen, finden Sie in dem Skript zum Kaiserseminar „Die Staatsanwaltsklausur im Assessorexamen“.